

Änderung der Satzung

BESCHLUSS DER VOLLVERSAMMLUNG DES LANDESJUGENDRINGS BADEN-WÜRTTEMBERG AM 12.11.2022

Die Vollversammlung beschließt die Änderungen der Satzung wie folgt:

- 1) In § 4a, Absatz 1 wird Satz 1 ergänzt um "zum 31.12. eines Jahres". Der Satz lautet dann: Der Austritt aus dem Landesjugendring kann jederzeit zum 31.12. eines Jahres erfolgen.
- 2) In § 7 entfällt der Geschäftsführende Vorstand als Organ
- 3) In § 8 wird der*die Vorsitzende jeweils durch der*die Vorstandssprecher*in ersetzt.
- 4) In § 8, Absatz 1 a, Punkt 2 wird "Geschäftsführenden" gestrichen.
- 5) In § 8, Absatz 1 b, wird Punkt 1 "die Mitglieder des Vorstand" gestrichen.
- 6) In § 8, Absatz 2 d wird "Geschäftsführenden" gestrichen.
- 7) In § 8, Absatz 2 e wird "die Festlegung von Fachbereichen sowie die Wahl von Fachvorständen" ersetzt durch "die Festlegung von Schwerpunktthemen".
- 8) In § 8, Absatz 2 wird unter f eingefügt: "das Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Behandlung von Themen". Die nachfolgende Aufzählung verschiebt sich um je einen Buchstaben.
- 9) Der § 9 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus mind. drei und bis zu fünf Personen, nämlich
 - (2) ein*e Vorstandssprecher*in und bis zu vier Vorständ*innen.
 - (3) Dem Vorstand müssen mindestens zwei Geschlechter angehören, wobei maximal drei Mitglieder entweder männlich, weiblich oder divers sein dürfen.
 - (4) Jedes Vorstandsmitglied ist im Sinne von § 26 BGB alleine vertretungsberechtigt.
 - (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesjugendrings im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung.

- (6) Die Geschäftsführung sowie die*der Vertreter*in der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (7) Kandidat*innen für den Vorstand werden von den Mitgliedsorganisationen entsendet.
- (8) Aufgaben des Vorstands sind
 - a. die Festlegung der strategischen Ziele des Landesjugendrings zur Umsetzung der Schwerpunktthemen
 - b. die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, auch von grundsätzlicher Bedeutung, solange und soweit eine Beschlussfassung der Vollversammlung dazu nicht stattgefunden hat.
 - c. die Umsetzung der Vollversammlungsbeschlüsse
- (9) In die Arbeit des Vorstands sollen in geeigneter Form interessierte und fachkundige Vertreter*innen der Mitgliedsorganisationen sowie die fachbezogenen Außenvertreter*innen einbezogen werden.
- (10) Der Vorstand amtiert jeweils für die Dauer von drei Jahren. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf aus, ist bei der nächsten Vollversammlung nachzuwählen. Nachwahlen ausgeschiedener Mitglieder des Vorstands gelten für die Dauer der laufenden Amtsperiode.
- (11) Der Vorstand ist nach Notwendigkeit oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder einzuberufen.
- (12) Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder können bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Vollversammlung auch innerhalb der Amtszeit abberufen werden.
- (13) Umlaufbeschlüsse des Vorstands sind ohne Einhaltung einer Frist in jeder Form möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.
- 10) Der § 10 entfällt.
- 11) Der § 11 entfällt.
- 12) In § 16 wird das Datum der Eintragung ins Vereinsregister aktualisiert.

Stuttgart, den 12.11.2022